

Ausnahme vom Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse B

(für Fahrten zur Ausbildungsstätte)

Das Mindestalter, um eine Fahrerlaubnis der Klasse B zu erwerben, ist grundsätzlich das vollendete 18. Lebensjahr. Die Fahrerlaubnisbehörden können auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen, soweit ein besonderer Härtefall vorliegt.

Hierfür müssen jedoch folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das 17. Lebensjahr muss vollendet sein, wobei die Ausnahmegenehmigung frühestens mit der Erteilung der Prüfungsbescheinigung zum Begleitenden Fahren erteilt wird. Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass die Bearbeitung des Antrages ca. drei Monate dauert
2. Die Strecke zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte beträgt mehr als 10 km aber weniger als 70 km
3. Die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bus, Zug, BAXI) ist unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeiten nicht möglich.
4. Es besteht keine nutzbare Mitfahrgelegenheit.
5. Diesbezüglich wird ein Fußweg von drei Kilometern, bzw. eine Fahrstrecke von zehn Kilometern mit einem Kraftfahrzeug zur nächsten ÖPNV-Stelle zugemutet, um eine passende Verbindung, auch unter Einbeziehung der täglichen Arbeitszeiten, zu erreichen
6. Ein täglicher, zeitlicher Mehraufwand bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln von insgesamt zwei Stunden (Hin- und Rückfahrt zusammen) gegenüber der Benutzung des privaten PKW's wird zugemutet
7. Die Ausnahmesituation muss an mindestens drei Tagen in der Woche vorliegen
8. Nachweis der Eignung durch positive MPU

Die oben genannten Kriterien müssen vom Antragsteller hinreichend belegt bzw. nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass dem Antrag neben einer ausreichenden Begründung folgende Unterlagen zwingend beizufügen sind:

- Arbeitgeberbescheinigung über die tägliche Arbeitszeit; siehe auch separates „Infoblatt Arbeitgeberbescheinigung“
- Einverständniserklärung beider Elternteile; siehe auch Formblatt „Einverständniserklärung gesetzliche Vertreter“
- Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, eine Begründung, wie der Arbeitsweg bisher bestritten wird/wurde und weshalb dies nun nicht mehr möglich sein wird



Sollten dem Antrag die oben geforderten Unterlagen/Inhalte nicht vollständig beigefügt sein, kann es zur Verzögerung mit der Bearbeitung des Antrages kommen, da die fehlenden Unterlagen noch angefordert werden müssen.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausnahmegenehmigung für das alleinige Führen von Kraftfahrzeugen für Fahrten zur (Berufs-)Schule in der Regel ausgeschlossen ist.